

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3506

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Steffen Königer (AfD-Fraktion)

Drucksache 6/8641

Eigenbeteiligung für die Mittagsversorgung streichen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden Familien seit 2011 gewährt. Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket müssen für die Mittagsversorgung ihrer Kinder in der Schule oder Kita einen Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Essen zahlen. Kinder, deren Eltern nicht zahlen, werden vom Essen ausgeschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Familien mit wie vielen Kindern haben in Brandenburg Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?
2. Wie viele Familien mit wie vielen Kindern nutzen tatsächlich Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.
3. Wie viele Familien mit wie vielen Kindern nehmen den Zuschuss für die Mittagsversorgung ihrer Kinder in Anspruch? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.
4. Wie viele Familien davon zahlen den Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Essen nicht? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.
5. Wie viele Familien mit wie vielen Kindern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben in Brandenburg Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.
6. Wie viele Familien mit wie vielen Kindern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, nehmen den Zuschuss für die Mittagsversorgung ihrer Kinder in Anspruch? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.

7. Wie viele Familien davon, die die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Essen nicht? Bitte nach Landkreisen und Jahr beginnend in 2011 sortiert auflisten.

Die Fragen 1 bis 7 werden nachfolgend zusammenhängend beantwortet:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe kann sich grundsätzlich aus mehreren gesetzlichen Grundlagen ergeben. Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die bereits Leistungen, wie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, beziehungsweise deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Einen Anspruch können im Weiteren auch Personen haben, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen.

Darüber hinaus sind die Bildungs- und Teilhabeansprüche im SGB II und SGB XII bedarfsauslösend gestaltet. Das bedeutet, dass ein eigenständiger Anspruch zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe auch dann besteht, wenn die übrigen Bedarfe für den Lebensunterhalt vollständig durch Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Wie viele Kinder und Jugendliche in Brandenburg einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen haben, wird statistisch nicht erfasst. Eine rechtskreisübergreifende statistische Erfassung zur Inanspruchnahme gibt es ebenfalls nicht.